

Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6181/12-27 Aufh.
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover



Stadt Ronnenberg
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg

Hannover, 12.07.2023

**Aufhebung des Flächennutzungsplanes 27. Änderung „Änderungsbereiche 27.3 „Kalihalde Empelde“ und 27.4 „Schwarzfeld“ der Stadt Ronnenberg, mehrere Stadtteile
Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 02.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufhebung des Flächennutzungsplanes 27. Änderung „Änderungsbereiche 27.3 „Kalihalde Empelde“ und 27.4 „Schwarzfeld“ der Stadt Ronnenberg, mehrere Stadtteile, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Die Planung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184.65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Die Region Hannover begrüßt die Planung der Stadt Ronnenberg zur Förderung der Windenergie.

Belange der Windenergienutzung

Das Niedersächsische Obergericht (OVG) hat mit Urteil vom 05. März 2019, rechtskräftig seit dem 21. Mai 2019, die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02 für unwirksam erklärt.

Damit entfällt jegliche Planwirkung zur Windenergienutzung für das gesamte Regionsgebiet, einschließlich der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen.

Raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung im RROP 2016 stehen den Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg damit nicht (mehr) entgegen.

Die Träger der Regionalplanung haben aber entsprechend der Planungsvorgabe des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1).

Aufgrund dessen ist die Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung gefordert, in Anpassung an die Ziele des LROP, eine Neuplanung der Windenergienutzung im RROP vorzunehmen.

Das förmliche Verfahren zur Neuplanung der Windenergienutzung im RROP 2016 wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 5. Änderung des RROP 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28/2020 vom 16. Juli 2020, S. 308, eingeleitet.

Derzeit erfolgt eine Überarbeitung des Verwaltungsentwurfs aufgrund neuer Erkenntnisse zu Belangen der Bundeswehr. Das Beteiligungsverfahren ist nach derzeitiger Planung das 4. Quartal 2023 vorgesehen, sofern ein entsprechender Beschluss vorliegt.

Bauleitpläne (hier: 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagen“) sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete Windenergienutzung verbunden ist, können die regionsangehörigen Städte und Gemeinden weitere bzw. größere Flächen für die Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in Flächennutzungsplänen darstellen bzw. in Bebauungsplänen festsetzen.

Belange der Landwirtschaft

Ein Änderungsbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016, Abschnitt 3.2.1, Ziffer 02, sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft stehen einer potenziellen Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, sie werden vielmehr als vereinbar erachtet.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Region Hannover im neuen Planungskonzept Windenergienutzung der 5. Änderung des RROP 2016 bzw. des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) in die Prüfung für Festlegungen zur Windenergienutzung miteinbezieht.

Laut § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG sind „die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.“ Dies gilt auch, wenn die LSG-Verordnung (LSG-VO) entgegenstehende Bestimmungen enthält. Es bedarf „insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.“ (§ 26 Abs. 3 S. 3 BNatSchG).

Wertvolle Bereiche der LSG (u. a. für den Umwelt- und Klimaschutz) werden im Planungskonzept im Zuge der Festlegungen der Windenergienutzung geschützt.

Bodenschutz

Bodenschutzfachliche Beurteilung der Standortauswahl für WEA im Raum Ronnenberg:

Mit Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg sollen die beiden Änderungsbereiche 27.3 Vorrangstandort für Großwindkraftanlage „Kalihalde Empelde“ im Nordwesten von Empelde und 27.4 Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ im Nordosten von Linderte aufgehoben werden. In der Folge des Aufhebungsverfahrens wird die Errichtung von WEA im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ronnenberg ermöglicht.

Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens auf die Änderungsbereiche 27.3 und 27.4 auf das Schutzgut Boden werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht abgeleitet.

Für nachfolgende Verfahren zur Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Bodenfunktionserfüllung bei der Standortauswahl zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionserfüllung bei der Flächenauswahl zur Entwicklung von „Siedlungsbereichen“ im Allgemeinen und für Windenergieanlagen im Speziellen dient dazu den Verbrauch leistungsstarker Böden mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt, die Nahrungsmittelproduktion und/ oder im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung zu vermeiden. Durch die Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Flächenauswahl ist zu verhindern, dass sich die positiven Aspekte regenerativer Energien zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzes durch eine ungünstige Flächenauswahl aufheben.

Wald

Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung.

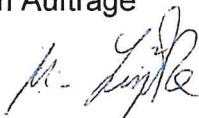
Gewässerschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Immissionsschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.01., 02.06.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.06.00021

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
24.07.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufhebung der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 27.3 "Kalihalde Empelde" und Nr. 27.4 "Schwarzfeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen.

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenurrisse Altbergbau

Der nördliche Teil des Plangebietes (an der Halde) liegt vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nach im Bereich des stillgelegten Kaliwerks Hansa.

Das Werk wurde bei seiner Stilllegung planmäßig geflutet und die Schächte sind verwahrt. Damit gilt das Werk als abschließend verwahrt.

Unter dem nördlichen Plangebiet liegen Grubenbaue des stillgelegten Werkes Hansa. Aufgrund der Teufenlage, des Verwahrungszustandes und des geringen Durchbaugrades ist nach allgemeiner Erfahrung mit schädlichen Einwirkungen des Bergbaus nicht mehr zu rechnen.

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das südliche Teilgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Baugrund

Der Standort Aufhebungsbereich 27.3 liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind in mehr als 100m Entfernung 3 Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist dem Standort Aufhebungsbereich 27.3 die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, die Gründungen im Bereich der Salzstockhochlage geplanter Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist (Download und weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren).

Im Untergrund des Standorts Aufhebungsbereich 27.4 stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.

Formal ist dem Standort Aufhebungsbereich 27.4 die Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort Aufhebungsbereich 27.4 sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Ronnenberg Stadtentwicklung, Baurecht
Beatrix Muehlnikel
Rathaus 3
30952 Ronnenberg

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 13.06.202
02.06.2023 TB-2023-00600 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 3

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Aufhebung F-Planänderungen Nr. 27.3
"Kalihalde Empelde" und Nr. 27.4 "Schwarzfeld"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszellen
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht
Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H
Steurnummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen
2 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszellen
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2023-00600

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Betreff: Aufhebung F-Planänderungen Nr. 27.3 "Kalihalde Empelde" und
Nr. 27.4 "Schwarzfeld"**

Antragsteller: Stadt Ronnenberg Stadtentwicklung, Baurecht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgn.niedersachsen.de

Internet
www.lgn.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

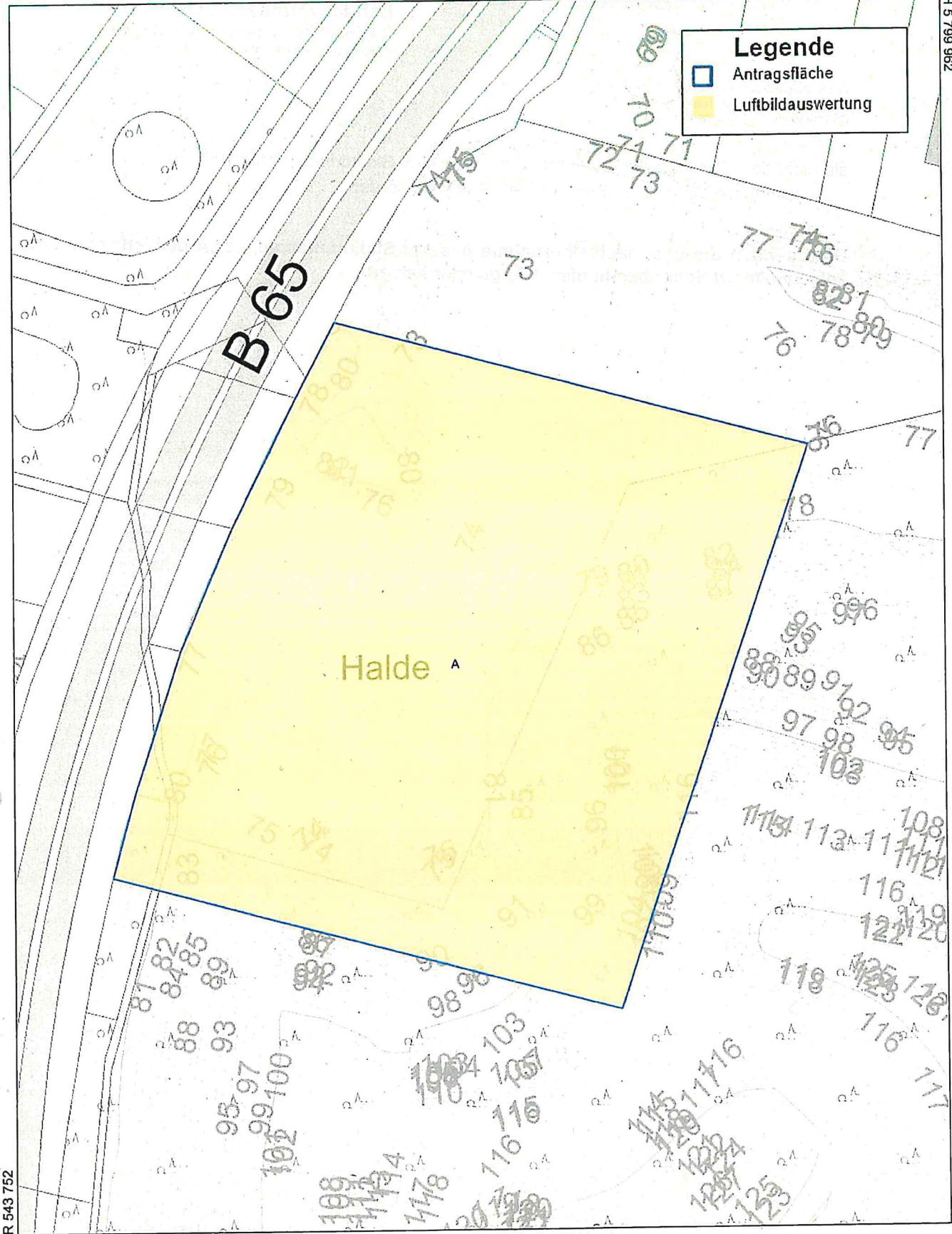
Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



Legende

- Antragsfläche
- Luftbildauswertung

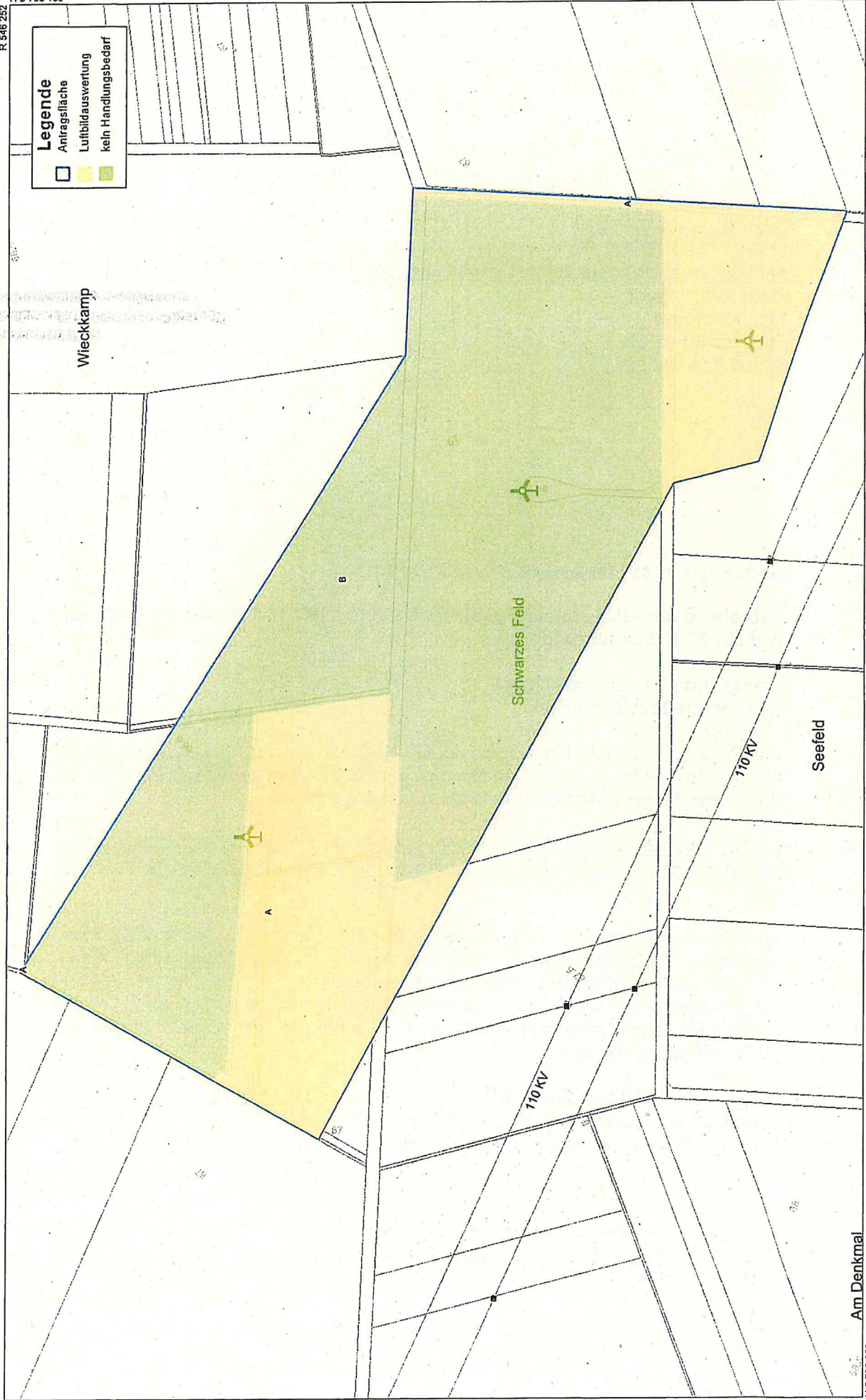




R 546 252
H 5 793 109

Legende

- Antragsfläche
- Luftbildauswertung
- kein Handlungsbedarf



R 545 052
H 5 792 368
Am Denkmal

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kartografiebereich
 Diese Karte ist ein Produkt der Landesvermessung Niedersachsen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt bei dem Auftraggeber.
 Soweit durch das Gesetz über die Übertragung der Vermögensgegenstände (Übersichtsrecht) in der jeweils gültigen Fassung, die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt bei dem Auftraggeber.
 Die nachfolgende Karte ist ein Produkt der Landesvermessung Niedersachsen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt bei dem Auftraggeber.
 Die nachfolgende Karte ist ein Produkt der Landesvermessung Niedersachsen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt bei dem Auftraggeber.



DB AG • DB Immobilien • CR.R 042
Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg

per Mail an: beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de
Stadt Ronnenberg
Frau Mühlwinkel
Postfach 10 02 62
30940 Ronnenberg

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Telefon: ~~030 297 297 297~~

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-NI-23-159830

04.07.2023

Ihr Zeichen: 31.01 | Ihr Schreiben vom: 02.06.2023

Aufhebung der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 27.3 "Kalihalde Empelde" und Nr. 27.4 "Schwarzfeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mühlwinkel,

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Durch die Aufhebung der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 27.3 und Nr. 27.4 werden die Einschränkungen für Standorte von Windenergieanlagen aufgehoben. Dadurch werden im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ronnenberg Flächen für Windenergieanlagen ermöglicht. Im Stadtgebiet, und damit im Geltungsbereich der nun gültigen Flächennutzungsplanänderung Nr. 27, verlaufen folgende planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen:

Bahnstrecke 1760 Hannover - Soest, Bahn-km 9,4 – Bahn-km 20,9
Bahnstrecke 1761 Weetzen - Haste, Bahn-km -0,413 – Bahn-km 1,2
Bahnstromleitung Nr. 481 Rethen – Wunstorf

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Bei der Festsetzung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Die Kosten für eventuell erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. 
Digital unterschrieben
von 
Datum: 2023.07.05
11:15:07 +02'00'

i.A. 
Digital unterschrieben
von 
Datum: 2023.07.04
12:19:20 +02'00'



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Beatrix Muehlnikel - Aufhebung FNP-Änderungen 27.3 Kalihade Empelde und 27.4 Schwarzfeld - denkmalfachliche Stellungnahme Archäologie

Von: "Messal, Sebastian" <Sebastian.Messal@NLD.Niedersachsen.de>
An: "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>
Datum: 10.07.2023 11:34
Betreff: Aufhebung FNP-Änderungen 27.3 Kalihade Empelde und 27.4 Schwarzfeld - denkmalfachliche Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Frau Muehlnikel,

anbei erhalten Sie unsere denkmalfachliche Stellungnahme zu den o.g. Aufhebungen des FNP.

Nr. 27.3 Kalihalde Empelde

Im Aufhebungsbereich 27.3 bzw. unmittelbar nördlich anschließend liegt die archäologische Fundstelle Empelde FStNr. 1. Aus dem näheren Umfeld sind zudem zahlreiche weitere archäologische Fundstellen überliefert, darunter Empelde FStNr. 2, 5, Benthe FStNr. 40, 50. Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch der o.g. Aufhebungsbereich liegt. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Bereich des o.g. Aufhebungsbereiches ist zu daher rechnen. Zukünftig geplante Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstören. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg.

Nr. 27.4 Schwarzfeld

Im Aufhebungsbereich 27.4 sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Hier erfolgt der Hinweis auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG): Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sebastian Messal

Referat A2 – Regionalreferat Hannover

Gebietsreferent

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511-9255309

Mob.: +49 (0)160-96294706

E-Mail: Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de

www.denkmalpflege.niedersachsen.de

www.denkmalatlas.niedersachsen.de